

Wichtig - Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgepasst!!!

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem kleinen Informationsschreiben zum Thema ‚LOHN‘ möchte ich Sie über die Veränderungen zum Jahreswechsel 2012/2013 informieren und einige wichtige Themen auffrischen.

Im Einzelnen geht es in diesem Rundschreiben um folgende Themen:

1. Verdienstgrenze für Minijobber steigt ab dem 1. Januar 2013 auf 450 Euro
2. Lohnsteuerkarten 2010 und EStAM
3. Personalbögen 2013 – nicht alles ist neu!
4. Beitragsbemessungsgrenzen und Sozialversicherungsbeiträge 2013
5. Fälligkeiten der Sozialversicherungsabgaben in 2013

1. Verdienstgrenze für Minijobber steigt ab dem 1. Januar 2013 auf 450 Euro

Wie Mit dem „Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ treten zum 1. Januar 2013 zwei wesentliche Änderungen bei geringfügig entlohnten Beschäftigten ein:

- Die Verdienstgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigten (Geringfügigkeitsgrenze) steigt von 400 Euro auf 450 Euro.
- Personen, die vom 1. Januar 2013 an ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis aufnehmen, unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Minijobs, die ab dem 1. Januar 2013 beginnen, werden versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hierdurch erwerben die Beschäftigten Ansprüche auf das volle Leistungspaket der Rentenversicherung mit vergleichsweise niedrigen eigenen Beiträgen. Der Bundesrat hat dem Gesetzentwurf am 23. November 2012 zugestimmt. Das Gesetz muss nun noch vom Bundespräsidenten unterschrieben werden. Anschließend erfolgt die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt.

Da der Arbeitgeber für eine geringfügig entlohnte Beschäftigung bereits den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts zahlt, ist nur die geringe Differenz zum allgemeinen Beitragssatz von 18,9 Prozent im Jahr 2013 auszugleichen. Das sind 3,9 Prozent Eigenanteil für den Minijobber.

Alternativ zur vollen Rentenversicherungspflicht können sich Minijobber von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen. Hierfür muss der Beschäftigte dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht wünscht. Dann entfällt der Eigenanteil des Minijobbers und nur der Arbeitgeber zahlt den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung. Hierdurch verlieren Minijobber, die nicht anderweitig der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegen, die Ansprüche auf einen Großteil der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wer sich hingegen nicht befreien lässt, erwirbt durch die Beschäftigung vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Die Rentenversicherungsträger berücksichtigen diese Zeiten in vollem Umfang bei den erforderlichen Mindestversicherungszeiten (Wartezeiten) für alle Leistungen der Rentenversicherung.

Das gilt natürlich auch für Minijobber in Privathaushalten. Hier ist der Eigenanteil, also die Beitragsdifferenz zwischen dem Arbeitgeberanteil von 5 Prozent und dem vollen Beitragssatz (18,9 Prozent ab 2013) mit 13,9 Prozent etwas größer als bei den Minijobs im gewerblichen Bereich.

In jedem Falle ist es ratsam, sich bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung über die persönlichen Folgen der Befreiung von der Versicherungspflicht zu informieren.

Was ist mit bestehenden Beschäftigungen?

Minijobber, die in ihrem Minijob vor dem 1. Januar 2013 versicherungsfrei in der Rentenversicherung waren, bleiben es auch weiterhin. Sie haben aber jederzeit die Möglichkeit, durch Beitragsaufstockung auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung zu verzichten.

Erhöht der Arbeitgeber nach dem 31. Dezember 2012 allerdings das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt auf einen Betrag von mehr als 400 Euro und weniger als 450,01 Euro, gilt für die alte Beschäftigung das neue Recht. Dann tritt bei dem bisher versicherungsfreien Minijob Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein, es sei denn, der Beschäftigte ist Bezieher einer Vollrente wegen Alters oder Pensionär. Der Minijobber kann sich jedoch von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Wurden hingegen in der Beschäftigung bereits vor dem 1. Januar 2013 Rentenversicherungsbeiträge aufgestockt, bleibt der Minijobber weiterhin versicherungspflichtig und kann sich nicht befreien lassen.

Wichtig für Arbeitgeber

Alle Minijob-Arbeitgeber werden schriftlich über die neue Rechtslage informiert, sobald das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist. Arbeitgeber, die nach dem 31. Dezember 2012 erstmals einen Minijobber anmelden, werden von der Minijob-Zentrale mit einem gesonderten Schreiben informiert.

Im Meldeverfahren zur Sozialversicherung werden die Personen- und Beitragsgruppenschlüssel sowie die Meldegründe auch nach dem 31. Dezember 2012 unverändert bestehen bleiben.

Stellt der Minijobber einen schriftlichen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, muss der Arbeitgeber auf diesem Antrag das Eingangsdatum vermerken.

ACHTUNG: Der Antrag ist nicht an die Minijob-Zentrale weiterzuleiten, sondern verbleibt in den Entgeltunterlagen des Arbeitgebers.

2. Lohnsteuerkarte 2013 und ELStAM

Die Lohnsteuerkarte 2010 behält mit allen Eintragungen bis zur erstmaligen Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale im Jahr 2013 ihre Gültigkeit. Der Arbeitgeber darf die Lohnsteuerkarte des Jahres 2010 nicht wie bisher am Jahresende vernichten, sondern muss sie bis zum Ende des Jahres 2014 aufbewahren. Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist diese dem Arbeitnehmer wieder auszuhändigen. Die gleichen Grundsätze gelten auch für ausgestellte Ersatzbescheinigungen der Jahre 2011, 2012 und 2013.

Mit der Einführung der ELStAM im Jahr 2013 verlieren alle bisherigen Freibeträge ihre Gültigkeit. Die Beschäftigten müssen die Freibeträge neu beantragen.

Arbeitnehmer sollten sich im Elster-Online-Portal registrieren und hier die zu Ihrer Person zum Abruf bereitgestellten Daten prüfen.

Die Lohnsteuerabzugsmerkmale wirken erstmals für die Lohnabrechnung Januar 2013. Neu ist die sogenannte "gestreckte Einführung". Im Einzelnen verbirgt sich dahinter eine Kulanzregelung bis Dezember 2013. Spätestens mit der Lohnabrechnung Dezember 2013 müssen die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) erstmals angewendet werden. Alle bisherigen Rechtsgrundlagen zur elektronischen Lohnsteuerkarte gelten weiterhin. Wichtig sind dabei folgende Grundsätze:

- Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, die elektronisch gemeldeten Lohnsteuerabzugsmerkmale zu übernehmen, und zwar so, wie sie Ihnen übermittelt werden. Das gilt auch, wenn Sie ganz sicher wissen, dass Ihr Mitarbeiter z. B. inzwischen drei statt zwei Kinder hat oder verheiratet ist.
- Für die Richtigstellung seiner Lohnsteuerabzugsmerkmale ist allein der Arbeitnehmer verantwortlich. Ein Großteil der Beschäftigten hat im Herbst 2011 dazu ein Schreiben des Finanzamtes mit der Botschaft "Steuermerkmale prüfen" bekommen. Hier muss der Arbeitnehmer aktiv auf »sein« Finanzamt zugehen.

Um überhaupt auf die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale zugreifen zu können, muss Ihnen Ihr Arbeitnehmer bei Eintritt zwingend seine Steueridentifikationsnummer mitteilen.

3. Personalbögen 2013 – nicht alles ist neu!

Auf Grund der Anhebung der Minijob- und Gleitzonegrenze um 50,00 EUR (siehe Punkt 1) und der grundsätzlichen Rentenversicherungspflicht werden bis zum 11.01.2013 die bisherigen Personalbögen angepasst und entsprechend verteilt. Bei der Überarbeitung werden auch einige andere Positionen an die neuen Anforderungen angepasst. Bis dahin bitte den Personalbogen 2012 weiter verwenden.

4. Beitragsbemessungsgrenzen und Sozialversicherungswerte 2013

Am 03.12.2012 wurden die neuen Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und sind somit gültig.

Die **Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Renten- sowie der Arbeitslosenversicherung** steigt von 5.600 Euro monatlich bzw. 67.200 Euro jährlich auf 5800 Euro bzw. 69.600 Euro (West); im Osten von 4.800 Euro / 57.600 Euro auf 4.900 / 58.800 Euro.

Die **Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegeversicherung** wird bundeseinheitlich von 50.850 Euro im Jahr auf 52.200 Euro angehoben.

Die **Bezugsgröße** steigt von 2.625 Euro monatlich bzw. 31.500 Euro jährlich auf 2.695 Euro bzw. 32.340 Euro (West); im Osten von 2.240 Euro monatlich oder 26.880 Euro jährlich auf 2.275 Euro bzw. 27.300 Euro. Die Bezugsgröße stellt einen wichtigen Ankerwert für eine Reihe daraus abgeleiteter Grenz- oder Bezugswerte im Sozialversicherungsrecht bzw. Sozialrecht dar.

Die **Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegeversicherung** wird bundeseinheitlich von 45.900 Euro im Jahr auf 47.250 Euro angehoben.

Beitragszuschuss an privat versicherte Arbeitnehmer ab 2011

Infolge der Beitragssatzerhöhung der gesetzlichen Krankenversicherung und der Änderung der Beitragsbemessungsgrenze zum 01.01.2013 ändern sich auch die Höchstzuschüsse des Arbeitgebers zur Krankenversicherung wieder.

Für privat Krankenversicherte (PKV-Versicherte) sowie für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ergeben sich – unabhängig ob eine freiwillige Mitgliedschaft in der GKV besteht oder eine PKV-Versicherung – ab 01.01.2013 folgende monatliche Höchstzuschüsse:

Krankenversicherung (Normalfälle): 287,44 EUR

Zur Pflegeversicherung ergeben sich auch Änderungen, schließlich wurde hier der Beitragssatz auf 2,05 % angehoben, aber auch die geänderte Beitragsbemessungsgrenze:

Pflegeversicherung: 40,36 EUR.

Beitragssätze zu den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung für Beiträge

Beitragssätze ab dem Jahr	Rentenversicherung	Arbeitslosenversicherung	Krankenversicherung allgemeiner Beitragssatz	Pflegeversicherung
2012	19,6 %	3,0 %	15,5 %	1,95 %
2013	18,9 %	3,0 %	AG: 7,3%/AN: 8,2 % 15,5 % AG: 7,3%/AN: 8,2 %	2,05 % (Kinderlose zzgl. 0,25%)

Die Insolvenzgeldumlage (wird nur vom Arbeitgeber getragen) steigt von 0,04% auf 0,15%.

Die Umlagen für Aufwendungen bei Krankheit des AN oder Mutterschaft (U 1 / U 2) werden von den einzelnen Krankenkassen festgelegt.

5. Fälligkeiten SV-Beiträge 2013

Die Sozialversicherungsbeiträge müssen bis zum drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Beschäftigungsmonats gezahlt sein.

Wichtig: Die Beitragsnachweise müssen bereits am fünftletzten Bankarbeitstag bei der Einzugsstelle vorliegen.

Beitragsnachweise und Fälligkeit 2013:

Beitragsmonat 2013	Beitragsnachweis	Fälligkeitstag Beitrag
Januar	25.01.2013	29.01.2013
Februar	22.02.2013	26.02.2013
März	22.03.2013	26.03.2013
April	24.04.2013	26.04.2013
Mai	24.05.2013/ 27.05.2013*	28.05.2013/ 29.05.2013*
Juni	24.06.2013	26.06.2013
Juli	25.07.2013	29.07.2013
August	26.08.2013	28.08.2013
September	24.09.2013	26.09.2013
Oktober	24.10.2013/ 25.10.2013**	28.10.2013/ 29.10.2013**
November	25.11.2013	27.11.2013
Dezember	19.12.2013	23.12.2013

*** Aufgrund des nicht bundeseinheitlichen Feiertages richtet sich dieser Termin nach dem Sitz der Einzugsstelle. Der spätere Fälligkeitstermin gilt für Bundesländer, in denen der 30. Mai kein Feiertag ist.**

**** Auf Grund des nicht bundeseinheitlichen Feiertages richtet sich dieser Termin nach dem Sitz der Einzugsstelle. Der spätere Fälligkeitstermin gilt für Bundesländer, in denen der 31. Oktober kein Feiertag ist.**

Bitte denken Sie im Dezember an die Weihnachtszeit und Urlaub!